

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

STAATSBETRIEB SACHSENFORST
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

Chemnitz, 27. September 2017

Stellungnahme zum Pflege- und Entwicklungsplan Wildbestandregulierung Nationalpark Sächsische Schweiz

Ihr Schreiben vom 30. August 2017
Aktenzeichen: R2-Cz-8842.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und für die Übermittlung der Planunterlagen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans „Wildbestandsregulierung“ für den Nationalpark Sächsische Schweiz wird in seiner derzeitigen Form entschieden abgelehnt. Der Entwurf bedarf zwingend einer Überarbeitung.

Begründung:

„Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutz-Union IUCN entwickelt werden (§3 Abs. 5 NLPR-VO).“¹ (vgl. Seite 14)

Der Nationalpark Sächsische Schweiz strebt bis zum Jahr 2030 die Erfüllung der internationalen Anforderungen an Nationalparke (IUCN, Kategorie II) an (vgl. Seite 36). Dieses bedeutet konkret ein Anteil von Prozessschutzflächen mit Jagdruhezonen von mindestens 75%. Die aktuelle eingriffsfreie Naturzone umfasst laut Anlage 2² lediglich nur 37%, die Jagdruhezone ist nur auf einer minimalen Teilfläche von 18% ausgewiesen, wobei hier auch noch ausnahmsweise die Bejagung nicht einheimischer Arten möglich ist. Im Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans „Wildbestandsregulierung“ für den Nationalpark Sächsische Schweiz wird

¹ <http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/wp-content/uploads/2014/01/Nationalparkprogramm-2015.pdf>

² <http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/wp-content/uploads/2013/12/PEP-Wildbestandsregulierung-Anlage-2-%C3%9Cbersicht-Zonierung.pdf>

nicht deutlich, wie bis 2030 der Flächenanteil der Jagdruhezone in den nächsten 13 Jahren vergrößert werden soll. Geplante Handlungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollten hier konkret und detailliert mit einem Zeitmanagementplan und den zu erreichenden Zwischenziele ausgearbeitet werden. Zudem sollten auch noch Kontrollmethoden eingeführt werden, um zu überprüfen, ob diese Ziele und der Zeitplan auch fristgerecht umgesetzt werden. Beispielsweise könnten kleinere Jagdruheinseln in den Bejagungsgebieten der Jagdzonen 1 und 2 ausgewiesen werden, die in den nächsten 13 Jahren Schritt für Schritt vergrößert werden. Es herrscht in diesen Punkten eine hohe Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf internationaler Anerkennung und der Realität von 37 % Naturzone, in der auch noch gejagt wird.

In der Anlage 2 „Zonierung der Wildbestandsregulierung“ ist bei der Jagdzone 1 angegeben, dass „*bei Notwendigkeit Verlängerung um 1,5 Monate möglich*“ ist. Die Möglichkeiten dieser Notwendigkeit der Verlängerung sollten detailliert ausgearbeitet, mit vorrangigen Naturschutzbelangen abgewogen und der Anlage 2 zugefügt werden.

Aufgrund der hohen Verwechslungsgefahr mit der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris*), die langsam den Freistaat Sachsen zurück erobert, soll ein Abschussverbot aller wildfarbenen (Haus-)Katzen eingeführt werden. Zudem soll aufgeführt werden, wie der Umgang mit (wildernden) freilaufenden Hauskatzen und Hunden geregelt wird.

Auch im Nationalpark Sächsische Schweiz muss künftig mit Wölfen gerechnet werden. Hier fehlt ein Hinweis, wie der Staatsbetrieb Sachsenforst damit zukünftig umgehen möchte. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Der Abschuss von Füchsen aus Tierseuchenschutzgefahr stellt eine völlig veraltete und unbegründete Sicht- und Handlungsweise dar, da es keine Tollwutfälle mehr bei Füchsen in Sachsen gibt³. Daher sollte es im Nationalpark Sächsische Schweiz verboten werden, Füchse abzuschießen.

Laut Anlage 5 „Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark“ sollen nicht einheimische Wildtierarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink) bejagt werden, „*um einen Bestandsaufbau zu verhindern*“. Es muss generell entschieden werden, wie zukünftig mit nicht einheimischen Arten im Nationalpark Sächsische Schweiz umgegangen werden soll. Hierzu muss ein detaillierter Management- und Zeitplan zum Umgang nicht einheimischer Arten bis 2030, für jede einzelne Art, ausgearbeitet werden. Zudem muss entschieden werden, ob der Bestand ausgewählter nicht einheimischer Wildtierarten wie beispielsweise des Muffelwildes aus dem Nationalpark Sächsische Schweiz verschwinden soll und die Verhinderung des Bestandsaufbaus, wie oben

³ https://www.gesunde.sachsen.de/veterinaerwesen_tollwut.php

angegeben, nicht ausreicht. Beispielsweise könnte aber dagegen der Mink als nicht einheimische Art toleriert und nicht bejagt werden, da dieser die ökologische Nische des ausgerotteten Nerzes besetzt. Eine flächendeckende Bejagung im Nationalpark Sächsische Schweiz, auch in der ohnehin sehr kleinflächigen Wild-Prozessschutzfläche von 18%, bedeutet auch einen großen Störfaktor für die anderen geschützten Wildtierarten und ist ohne einen sinnvollen Managementplan für nicht einheimische Arten abzulehnen.

„Erholung und Freizeitaktivitäten gründen sich zuallererst und vor allen Dingen auf die Begegnung mit und dem Erleben von unberührter Natur und sind dem Naturschutz untergeordnet“ (vgl. Seite 15), daher sollten alle Jagden, auch Gesellschaftsjagden, nur durch Personal des Nationalparks Sächsische Schweiz bzw. Mitarbeiter*innen der Forstverwaltung sowie Berufsjägern durchgeführt werden. Jagdtourismus (<http://www.tourismusverein-elbsandsteingebirge.de/home-jagen-jagen.html>) und Jagdausübung durch private Jäger*innen sind im Nationalpark Sächsische Schweiz abzulehnen (vgl. Anlage 4, Punkt 5.2.4.3 Wildbestandsregulierung h) Methoden) und durch den Pflege- und Entwicklungsplan bzw. durch die Nationalparkverordnung zu unterbinden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Nationalpark-VO).

In dem Pflege- und Entwicklungsplan fehlen zudem Angaben zur praktischen Umsetzung der Jagd wie der Verzicht auf bleifreie Munition; zudem sollten Fallen-, Bau- und Nachtjagden ausdrücklich verboten werden.

Wir bitten höflich um Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen und um eine schriftliche Benachrichtigung darüber, ob unserem Anliegen entsprochen wurde bzw. um eine Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Weinschel

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer